

tur- und Instandsetzungsarbeiten sind während des Aufenthalts in den Ölhäfen untersagt. Der Schiffskörper ist vor Beginn des Umschlages brennbarer Flüssigkeiten zu erden. Beim Herannahen und während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten sofort einzustellen.

(3) Ein Feuerlöschschlauch für Wasser muß an Deck gebrauchsfertig liegen. Während des Umschlages von brennbaren Flüssigkeiten müssen ständig ein Offizier an Deck und ein Ingenieur im Maschinen- sowie Pumpenraum die Aufsicht ausüben. Der zum Dienst eingeteilte Pumpenmann muß sich an Bord befinden. Die Mannlöcher der Ladetanks sind zu schließen und die Schaulöcher mit Explosionssieben zu versehen. Auftretende Mängel während des Aufenthalts im Hafengebiet sind, soweit sie eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen, unverzüglich zu beseitigen. Der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten ist während einer Brand- oder Explosionsgefahr einzustellen.

(4) Die Schornsteine der Tanker müssen mit einem Funkenfänger oder mit einer Funkenlöschanlage versehen sein. Das gilt auch für Fahrzeuge, die sich den Tankern bis zu einem Abstand von weniger als 30 Metern nähern. Fahrzeuge, die in den Ölhäfen verkehren, müssen mit einem Funkenfänger oder mit einer Funkenlöschanlage versehen sein.

(5) Bei Tankern mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen nur Fahrzeuge längsseits gehen, die am Umschlag beteiligt sind.

(6) Die Anlieger des Hafengebietes sind verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

(7) Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen ständig einsatzbereit sein und dürfen zu anderen Zwecken nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenskapitäns verwendet werden.

(8) Wer eine Brandgefahr oder einen Brand \* im Hafengebiet bemerkt, ist verpflichtet, das nächstgelegene Feuerwehrkommando zu alarmieren. Bis zu dessen Eintreffen hat er das Feuer unter Heranziehung aller verfügbaren Kräfte zu bekämpfen. Jeder, der sich im Hafengebiet aufhält, hat sich an der Brandbekämpfung zu beteiligen.

(9) Fahrzeuge, auf denen ein Brand festgestellt oder während der Fahrt bekämpft bzw. erstickt worden ist, müssen auf der Heede warten, bis der Hafenskapitän im Einvernehmen mit der Hafenz Polizei das Einlaufen in das Hafengebiet gestattet.

(10) Bei Brandgefahr und Bränden sind von den Fahrzeugen mit der Dampfsirene oder mit dem Typhon ständig kurze Doppeltöne zu geben.

#### § 25

##### Ordnungsvorschriften

(1) Unbefugten ist das Betreten des umzäunten oder anderweitig gesperrten Hafengebietes untersagt. In diesem Gebiet ist das Baden, Zeesen und Fischen nicht gestattet.

(2) Während der Liegezeit an Kaimauern und Bollwerken sind die Ausstoßöffnungen der Bordklosette sowie der Kühl- und Küchenwasserleitungen mit Klappen zu verhängen.

(3) Beim Reinigen des Fahrzeuges und der Pumpen ist dafür zu sorgen, daß das Wasser nicht auf den Kai, sondern in das Hafenbecken abläuft.

(4) Gehen im Hafengebiet Anker oder Gegenstände verloren, die die Schifffahrt gefährden können, so ist der Hafenskapitän unverzüglich zu benachrichtigen. Das Suchen nach solchen Gegenständen sowie das Kohlenfischen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hafenskapitäns gestattet.

(5) Für den Verkehr im vereisten Hafengebiet kann der Hafenskapitän besondere Bestimmungen erlassen.

(6) Die Hafenbehörde ist berechtigt, Häfen für den Schiffsverkehr vorübergehend zu sperren.

(7) Das Fotografieren im Hafengebiet ist verboten, soweit nicht örtliche Sonderbestimmungen bestehen.

(8) Die Entnahme von elektrischer Energie im Hafengebiet ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenverwaltung zulässig.

#### Vierter Teil

##### Schlußbestimmungen

#### § 26

##### Erlaß von Sonderbestimmungen

Der Leiter der Hafenbehörde kann auf der Grundlage dieser Seehafenordnung Sonderbestimmungen für einzelne Hafengebiete erlassen.

#### § 27

##### Sicherung von Schadenersatzforderungen

Haben Fahrzeuge, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, Schäden verursacht, so müssen sie bis zur Entscheidung über die Schuldfrage ein Bardepot oder eine Bankgarantie hinterlegen.

#### § 28

##### Zwangsansatzvornahme

Werden Handlungen, die auf Grund dieser Seehafenordnung gefordert worden sind, nicht ausgeführt, ist der Hafenskapitän berechtigt, diese Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

#### § 29

##### Inkrafttreten

(1) Diese Seehafenordnung tritt am 15. September 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Seehafenordnung vom 1. September 1953 (ZB1. S. 454) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1962

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär